

Hochwasserschutz Wendebucken und Kranhafenkaje

Vorprüfung der UVP-Pflicht

1 Allgemeines:

- Vorhabenträger:
Sondervermögen Überseestadt, vertreten durch die Wirtschaftsförderung Bremen GmbH
- Vorhaben:
Neubau der Hochwasserschutzanlage am Wendebucken und der Kranhafenkaje in der Überseestadt Bremen
- Kurzbeschreibung:

Im Generalplan Küstenschutz der Länder Niedersachsen und Bremen wurden die Sollhöhen für die Hauptdeiche auf Grundlage aktueller Daten und zukünftiger Klimaentwicklungen neu bestimmt. Die Ertüchtigungen der bestehenden Hochwasserschutzanlagen werden sukzessive durchgeführt und sollen nun für den Bereich des Wendebuckens und der Kranhafenkaje in der Überseestadt Bremen umgesetzt werden. Die bestehenden Anlagen für den Hochwasserschutz (HWS) sollen auf einer Länge von rd. 678 m ersetzt werden.

Vorgegeben für das Vorhabengebiet ist eine Bestickhöhe von +8,10 m NN im Bereich der Überseepromenade und +8,40 m NN im Bereich des Wendebuckens und der Kranhafenkaje. Die aktuelle Höhe der Hochwasserschutzwand liegt an der Weser bei + 7,25 m NN, am Wendebucken zwischen + 7,00 m NN und + 7,78 m NN und an der Kühlhausnase zwischen + 6,94 m NN bis + 7,03 m NN.

- Unterlagen, die der Vorprüfung zu Grunde liegen:
Antrag des Vorhabenträgers vom 31.05.2017.

2 Rechtsgrundlagen

Für die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer ist gemäß § 67 i.V.m § 68 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine wasserrechtliche Planfeststellung erforderlich. Dem Gewässerausbau stehen nach § 67 Abs. 2 S. 3 WHG Bauten des Küstenschutzes gleich. Ihr Bau, ihre wesentliche Änderung

oder Beseitigung bedürfen demnach gemäß § 68 Abs. 1 WHG i.V.m. § 67 Abs. 2 S. 3 WHG grundsätzlich der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens.

Nach § 3a Satz 1 UVPG ist auf Antrag des Vorhabenträgers bzw. nach Abgabe der Unterlagen auf Antrag eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens von der zuständigen Behörde festzustellen, ob für ein Vorhaben nach den §§ 3b bis 3f UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich gemäß Nr. 13.13 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) um ein Vorhaben, für welches hinsichtlich des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 3c UVPG hängt das Erfordernis einer UVP von dem Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ab. Eine UVP ist nur dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund einschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

3 Umweltauswirkungen

Das Vorhaben wurde anhand der eingereichten Antragsunterlagen im Hinblick auf mögliche Umweltauswirkungen bewertet. Die Vorprüfung möglicher Umweltauswirkungen gem. § 3c Satz 1 i. V. m. Anlage 2 Nummer 1 und 3 UVPG ergibt folgendes:

Größe des Vorhabens

Die Baumaßnahme soll im Bereich des Wendbeckens und der Kranhafenkaje durchgeführt werden. Die bestehenden Hochwasserschutzmaßnahmen sollen auf einer Länge von 678 m ersetzt bzw. ertüchtigt werden.

Die wasserrechtliche Plangenehmigung "Umgestaltung des Ufers beim Wendbecken im Bereich des ehemaligen Überseehafens, Projekt Weiche Kante" vom 12.01.2017 mit der Nr. 634-16-01/2-241 steht im räumlichen Zusammenhang zum Verfahren „Hochwasserschutz Wendbecken und Kranhafenkaje“. Der Bau der Hochwasserschutzanlagen schafft die bauliche Voraussetzung und bildet die landseitige Abgrenzung für den Bau des rund 2,5 ha großen Strandparks der „Weichen Kante“. Die Maßnahme des Hochwasserschutzes ist baulich unabhängig von der o.g. wasserrechtlichen Plangenehmigung „Weiche Kante“.

Die Größe des Vorhabens lässt auch unter Berücksichtigung des kumulierenden Vorhabens „Weiche Kante“ keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die Auswirkungen auf Wasser, Boden, Natur und Landschaft wurden bereits im Zuge des Verfahrens „Weiche Kante“ behandelt. Hier wurde der Verlust von ökologisch wertvollen Flächen naturschutzfachlich und artenschutzfachlich erfasst und ausgeglichen.

Drei kleinräumige Teilbereiche der im Zuge der Ertüchtigung von Hochwasserschutzanlagen zu nutzenden Flächen sind bislang nicht betrachtet worden.

Teilbereich 1:

Im Bereich der Kühlhausnase ist eine Erhöhung der Vorschüttung –7 m NN –2m NN geplant. Es ergeben sich in diesem Bereich keine erheblichen Beeinträchtigungen. Den auf die Bauzeit begrenzten negativen Wirkungen (Verlust von Lebensraum) stehen positive Wirkungen (Vergrößerung lückenreicher Vorschüttungen, Schaffung von Flachwasserbereichen) nach Umsetzung der Maßnahme gegenüber.

Teilbereich 2:

Der Teilbereich 2 befindet sich südlich des Plangebietes „Weiche Kante“. Hier ist auf insgesamt rd. 191m² eine Anpassung der Außenböschung erforderlich. Es kommt zwar kleinflächig zu einer Verringerung der Biotopwertigkeit auf den heutigen Grünlandflächen. Die Flächen können sich aber wieder zu einem Grünland vergleichbarer Ausprägung entwickeln. Hinzu kommt, dass im Bereich des heutigen Weges unmittelbar nach Umsetzung der Maßnahme zu einer Verbesserung auf der Biotopebene kommt.

Teilbereich 3

Hier ist der Übergang der in diesem Bereich zu erhöhenden Uferpromenade zur Außenböschung des Deiches auf insgesamt rd. 288 m² herzustellen. Es kommt zwar kleinflächig zu einer Verringerung der Biotopwertigkeit auf den heutigen Grünlandflächen. Die Flächen können sich aber wieder zu einem Grünland vergleichbarer Ausprägung entwickeln.

Die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft lassen somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwarten.

Abfallerzeugung

Die vorhandenen Spundwände der bestehenden Hochwasserschutzwand werden gezogen und entsorgt. Es wurde hierzu eine schadstofftechnische Untersuchung der Spundwandbeschichtungen in Auftrag gegeben.

Die sich im Abschnitt 1a befindlichen sichtbaren Spundwände sind verzinkt. Die im Norden der HWS-Linie befindlichen Spundwände weisen einen Schutzanstrich auf. Diese wurden auf schadstoffhaltige Inhalte überprüft. Sie enthalten Spuren von PCB (Polychlorierte

Biphenyle) und PAK (Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe), auf Grund derer jedoch keine weiteren Maßnahmen für das Ziehen der Spundwände abzuleiten sind.

Es fallen Rückbaumassen an. In allen Abschnitten ist ein Abtrag der vorhandenen Oberflächenbefestigungen bzw. des Oberbodens um 35 cm geplant. Zudem werden in Abschnitt 1a und 1b Wege, ein Parkplatz und die Zufahrt zum Bootsanleger abgetragen.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung wird durch zielführende Auflagen sichergestellt.

Im Rahmen der Abfallerzeugung sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase ist durch den Maschinen- und Baufahrzeugeinsatz und den Einbau der Spundwände temporär mit Lärmimmissionen zu rechnen.

Die nächste Wohnbebauung (Gebäude 1-3) zum geplanten Vorhaben liegt in unmittelbarer Nähe.

Beim Einbringen der Spundwände in dem Bereich nördlich des Gebäudes 1 (im Abschnitt 1a) ist in dem Zeitraum 11.01.18 bis 24.01.18 zeitweise mit Richtwertüberschreitungen von bis zu ca. 10 dB zu rechnen

- Für Gebäude 1 ist kurzfristig ein Beurteilungspegel von bis zu 75 bis 80 dB(A) zu erwarten; damit werden dort in Variante 1 die laut Rechtsprechung geltenden Schwellen der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags voraussichtlich überschritten. Dieses Gebäude wird lt. Vorhabenträger zu dem Zeitpunkt der Baumaßnahme jedoch noch nicht bewohnt sein. Dieses Gebäude wirkt schallabschirmend mit Blick auf Gebäude Nr. 2 und 3.
- Für die bewohnten Wohngebäude (Gebäude 2 und 3) sind Beurteilungspegel von bis zu 70 dB(A) zu erwarten. Die geltenden Schwellen der Gesundheitsgefährdung von 70 dB(A) tags werden an den Gebäuden Nr. 2 und Nr. 3 damit voraussichtlich leicht unterschritten.

Beim Einbringen der Spundwände westlich der Wohngebäude ist mit Richtwertüberschreitungen von ca. 5 dB zu rechnen.

Folgende Maßnahmen sind zur Verminderung der Lärmimmissionen vorgesehen:

Der geplante Baustellenbetrieb ist an Werktagen in der Zeit zwischen 07.00 Uhr und 20.00 Uhr vorgesehen. Nachts sind keine Arbeiten geplant. Es wird davon ausgegangen, dass maximal 7 Stunden täglich geräuschintensiv gearbeitet wird.

Beim Einbau von Spundwänden wird das dem Stand der Technik entsprechende Verfahren gewählt, über die eine deutliche Minderung der Geräuschentwicklung erzielt werden kann. In Abschnitten von Neubaumaßnahmen der HWS-Wand werden die Spundbohlen per Vibrationsverfahren eingebracht.

Die Anwohner werden durch den Vorhabenträger vorab über die vorgesehenen Maßnahmen informiert.

Im Rahmen der Ausführungsplanung werden mit der Gewerbeaufsicht geeignete Maßnahmen zur Lärmüberwachung einvernehmlich abzustimmen sein.

Entsprechend den rechtlichen Anforderungen des § 22 BImSchG werden schädliche Umweltauswirkungen durch Schallemissionen auf das nach dem Stand der Technik unvermeidbare Mindestmaß beschränkt.

Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologie

Die Antragsunterlagen geben keinen Hinweis auf Unfallrisiken. Erhebliche Umweltauswirkungen durch Unfallrisiken sind nicht zu erwarten.

4 Eingriffsregelung gemäß BNatSchG

Die geplante Maßnahme liegt unter anderem im Geltungsbereich der zurzeit gültigen Bebauungspläne 2448 und 2335 und entspricht dessen Festsetzungen. Nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege – Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 30 Baugesetzbuch (BauGB) finden die Vorschriften nach §§ 14 bis 17 BNatSchG (Eingriffsregelung) keine Anwendung.

Zudem sind im Projekt „Weiche Kante“ der Verlust von ökologisch wertvollen Flächen naturschutzfachlich und artenschutzfachlich gem. §§ 14 bis 17 BNatSchG erfasst und ausgeglichen worden.

Bei den drei durch das hier zu beurteilende Vorhaben zusätzlich in Anspruch genommenen kleinräumigen Teilbereichen kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung gem. §§ 14 bis 17 BNatSchG.

5 Abschließende Gesamteinschätzung

Das Ergebnis der Vorprüfung ergibt nach gesamthafter Betrachtung aller Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, dass das vorliegende Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Sie wird durch Bekanntmachung durch Einstellung ins Internet öffentlich zugänglich gemacht.

T. Ahrens